

# Härtefallregelung

## I. Härtefallfonds

(1) Die Beteiligten richten einen Fonds zur Entschädigung der in Ziff. II. bezeichneten, durch einen grundwasserbedingten Härtefall betroffenen Grundstückseigentümer ein (Härtefallfonds).

(2) Der Härtefallfonds wird mit einem Gesamtvolumen von 2.250.000,- € ausgestattet. In den Fonds zahlen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein

a) die Uniper Kraftwerke GmbH einen Betrag von 1.000.000,- €,

b) die Stadt Königsbrunn einen Betrag von 1.000.000,- € und

c) der Freistaat Bayern einen Betrag von 250.000,- €.

Die Einzahlung in den Härtefallfonds durch die Uniper Kraftwerke GmbH und die Stadt Königsbrunn erfolgt nach Bedarf über einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend zum Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2021. Die Einzahlung durch den Freistaat Bayern erfolgte einmalig in 2020. Die Einzahlung erfolgte auf das für diesen Härtefallfonds eingerichtete Konto der Stadt Königsbrunn IBAN: DE74 7205 0101 0031 0099 47.

Die Stadt Königsbrunn ist berechtigt, aus den Mitteln des Härtefallfonds im Wege des Vorwegabzugs ihre Aufwendungen für die Einholung von Fachgutachten und Beauftragung von Beratern für die in der Präambel bezeichneten Vorgänge in Höhe von bis zu 100.000,- € zu decken.

(3) Der Härtefallfonds wird von der Stadt Königsbrunn verwaltet. Eine Auszahlung von Entschädigungen aus diesem Fonds erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

## II. Entschädigungsberechtigte; besonderer grundwasserbedingter Härtefall

(1) Einen Antrag auf Entschädigung können Eigentümer und anderweitig dinglich Berechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) von Grundstücken im Stadtgebiet von Königsbrunn einmalig pro betroffenem Grundstück stellen, die vor dem 01.01.1982

a) eine bauliche Anlage in dem in der Anlage I rot gekennzeichneten Stadtgebiet von Königsbrunn errichtet haben oder

b) ein bebautes Grundstück in dem in der Anlage I rot gekennzeichneten Stadtgebiet von Königsbrunn erworben haben,

soweit sie von einem besonderen grundwasserbedingten Härtefall im Sinne des Abs. 2 betroffen sind. Maßgebend für den Stichtag ist der Baubeginn der betroffenen baulichen Anlage bzw. der Abschluss eines notariellen Vertrags über den Erwerb eines bebauten Grundstücks.

(2) Ein besonderer grundwasserbedingter Härtefall liegt vor, wenn ein Antragsteller in der Vergangenheit durch Grundwasserhochstände unverschuldet, überdurchschnittlich hart und schwerwiegend betroffen war und für den hierdurch verursachten Schaden keinen anderweitigen Ersatz (Entschädigung, Schadensersatz, Kaufpreisminderung etc.) von Dritten (z.B. Versicherungen oder Grundstücksverkäufern) erlangt hat oder hätte erlangen können. Das fehlende Verschulden eines Antragsstellers wird vermutet, sofern diesem zum maßgebenden Stichtag keine konkreten Anhaltspunkte für eine konkrete Grundwassergefährdung auf seinem Grundstück vorlagen. Eine überdurchschnittlich harte und schwerwiegende Betroffenheit liegt insbesondere vor, wenn ein Antragsteller mindestens zweifach von Grundwasserhochständen mit einer Dauer von mindestens zwei Tagen und einem Wasserstand von mindestens 10 cm gemessen ab Fußbodenoberkante des Kellerbodens betroffen war. Dies ist vom Antragsteller durch Fotografien, Versicherungsmeldungen, schriftliche Zeugenaussage, Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen.

(3) Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ein Einmessen seiner baulichen Anlagen im Rahmen der Erstellung der Grundwasserhöchststandskarte durch das Büro Prof. Schüler Dr. Gödecke verweigert hat.

(4) Ein einklagbarer Anspruch gegen den Härtefallfonds wird durch diese Härtefallregelung nicht begründet.

### **III. Höhe der Entschädigung, Härtefallkommission**

(1) Eine Entschädigung wird nur im Rahmen der verfügbaren Mittel des Härtefallfonds nach Ziff. I Abs. 2 gewährt.

(2) Die Höhe der Entschädigung wird durch eine Härtefallkommission festgelegt, die aus je einem Vertreter der Stadt Königsbrunn, der Uniper Kraftwerke GmbH und einem von der Stadt Königsbrunn und der Uniper Kraftwerke GmbH zu bestimmenden Sachverständigen besteht. Können sich die Stadt Königsbrunn und die Uniper Kraftwerke GmbH nicht auf die Person des Sachverständigen einigen, erhält der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Schwaben, ein Stimmrecht bei der Entscheidung über den zu bestimmenden Sachverständigen. Die Härtefallkommission entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist gem. IV. Abs. 2 mit einfacher Mehrheit über die Höhe der jeweiligen Entschädigung unter allen fristgerecht eingegangenen Anträgen (siehe IV.) im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Härtefallkommission berücksichtigt bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe insbesondere

- die Intensität und Dauer der Betroffenheit (insb. über die eingeschränkte Nutzbarkeit hinausgehende Schäden im Rahmen einer baurechtmäßigen Nutzung),
- die Häufigkeit der Betroffenheit (insb. nur zweimalige oder mehrmalige Grundwassereintritte) und
- den Umfang der Betroffenheit (insb. Größe der betroffenen Kellerräume, Betroffenheit baurechtmäßiger Wohnräume, Höhe des Wasserstands).

Eine hohe Intensität wird vermutet, wenn ein Grundstück in der Grundwasserhöchststandskarte des Büros Prof. Schüler Dr. Gödecke mit rot (starke Betroffenheit) gekennzeichnet ist. Der individuelle Nachweis einer höheren Betroffenheit der in dieser Grundwasserhöchststandskarte mit grün (nicht betroffen) und gelb (mittelschwer betroffen) gekennzeichneten Grundstücke durch den jeweiligen Antragsteller bleibt möglich.

(3) Die Entschädigungshöhe beträgt pro betroffenem Grundstück maximal 25.000,- €. In Fällen einer außergewöhnlich schwerwiegenden Betroffenheit kann die Härtefallkommission im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss eine höhere Entschädigung festsetzen. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Entscheidung der Härtefallkommission über die Höhe der Entschädigung ist gerichtlich nicht überprüfbar.

### **IV. Antragsfrist, -form und -inhalt**

(1) Eine Entschädigung setzt einen frist- und formgerechten Antrag auf Entschädigung des/der dinglich Berechtigten voraus. Sind an einem Grundstück mehrere Personen dinglich berechtigt (z.B. Miteigentum, Erbengemeinschaft, Eigentum und Erbbauberechtigter etc.), ist der Antrag von allen dinglich Berechtigten gemeinsam zu stellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt sechs Monate ab Bekanntmachung. Die Stadt Königsbrunn gibt die Antragsfrist ortsüblich im Amtsblatt, im Bekanntmachungsteil der Tageszeitung und auf ihrer Homepage bekannt. Verspätete Anträge sind vom Entschädigungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn, der Antragsteller hat die verspätete Antragstellung nicht zu vertreten. Auf diesen Ausschluss wird in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen.

(3) Der Antrag kann in Textform per Post: Stadt Königsbrunn, Marktplatz 7, 86343 Königsbrunn, Fax: +49 8231 606 - 161 oder per E-Mail: grundwasser@koenigsbrunn.de gestellt werden.

(4) Der Antrag muss beinhalten:

- a) Name und Adresse des/der Antragsteller(s),
- b) Bezeichnung des betroffenen Grundstücks mit Adresse,
- c) Erklärung zu Eigentumsverhältnissen am Grundstück (Allein- oder Miteigentum, Erbbaurecht, Erbengemeinschaft etc.),
- d) Begründung des besonderen grundwasserbedingten Härtefalls, insb. Datum (Monat und Jahr) der Grundwasserbetroffenheiten, Dauer und Intensität der Grundwasserbetroffenheiten, Größe und Nutzungsart der betroffenen Räume, Baurechtmäßigkeit der betroffenen Räume (Nutzung im Einklang mit Baugenehmigung),

e) Rechtswirksam unterzeichnete Verzichtserklärung des/der Antragsteller(s) nach dem Muster in Anlage II. Sind mehrere Personen dinglich Berechtigte des betroffenen Grundstücks, muss die Verzichtserklärung von sämtlichen dinglich Berechtigten unterzeichnet sein;

f) Angabe einer Kontoverbindung des/der Antragsteller(s).

Der Antrag soll nicht mehr als zwei DIN-A4-Seiten umfassen. In einer Anlage zum Antrag ist der grundwasserbedingte Härtefall durch Fotografien, Versicherungsmeldungen, schriftliche Zeugenaussage, Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen.

#### **V. Verzicht auf weitergehende Ansprüche**

(1) Eine Entschädigung nach dieser Härtefallregelung setzt voraus, dass der Antragsteller rechtswirksam auf die Geltendmachung aller weiteren Ansprüche im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Lechstauanlagen, insbesondere Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche sowie Unterlassungsansprüche gegen den Betrieb oder Ansprüche auf weitere Schutzauflagen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber der Stadt Königsbrunn, der Uniper Kraftwerke GmbH und dem Freistaat Bayern verzichtet.

(2) Sind mehrere Personen am betroffenen Grundstück dinglich berechtigt, ist der Verzicht von sämtlichen dinglich Berechtigten rechtswirksam abzugeben.